

ruf Frida Hockaufs das Denken und Handeln aller aufbauwilligen Bürger unserer Republik beherrscht.

Hierin zeigt sich deutlich die aktive Rolle des Strafrechts bei der Festigung unserer Basis, bei der Stärkung unserer Friedensindustrie. Gleichzeitig wird in der Präambel durch die Darlegung der Hauptfunktionen der Wirtschaftsstrafverordnung der Klassencharakter dieser Normen offen zum Ausdruck gebracht, mit deren Hilfe alle Anschläge auf unser Wirtschaftssystem im Interesse der Sicherung der maximalen Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse unserer Bevölkerung abgewendet werden.

*

In diesem Zusammenhang bedarf es eines Hinweises auf die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts im Westen Deutschlands. Dort löste das Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. 7. 1949 (Wirtschaftsstrafgesetz 1949)¹⁶⁾ die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Wirtschaftsstrafgesetze aus der Nazizeit ab. In der Folgezeit erwies sich jedoch die Strafgesetzgebung auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts als äußerst unbeständig und labil. Das Wirtschaftsstrafgesetz 1949, das sich in § 105 — die Paragraphenzahl zeugt von der starken Reglementierung dieses Gebiets — einen zeitlichen Geltungsbereich bis zum 31. 3. 1950 (!) beilegte, wurde durch eine Reihe später erlassener Gesetze mehrfach abgeändert und immer wieder verlängert, bis es durch das am 10. 7. 1954 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)¹⁷⁾ endgültig außer Kraft gesetzt wurde. Es ist interessant, daß auch dieses neue Gesetz, das wesentlich kürzer gefaßt ist, nach seinem § 23 bereits am 31. 12. 1955 außer Kraft treten soll. Hinter dieser kurzen Lebensdauer und den bisher immer wieder stattgegebenen Verlängerungen verbergen sich die sehr realen Absichten der Machthaber in Westdeutschland: Die ständig stärker fortschreitende Remilitarisierung und die immer unverhüllter betriebenen Kriegsvorbereitungen machen die „Ausrichtung“ auch der Wirtschaft auf diese Ziele erforderlich. Diese Umstellung der Wirtschaft wird den Erlaß neuer strafrechtlicher Normen notwendig machen, die bei der augenblicklichen Gesetzgebungstaktik ohne Schwierigkeiten vom Bundestag beschlossen werden können¹⁸⁾.

16) Veröffentlicht im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (WiGBI), S. 193.

17) BGBl. I, S. 175.

18) Auf einzelne inhaltliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts in Westdeutschland kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht eingegangen werden.